

Datum: 05.02.2024
Beschluss-Nr.: 24/002/005

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg hat am 05.02.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 21 und 35a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Entschädigungen nach Durchschnittssätzen erhalten nur Personen, die auf ausdrückliche Anforderung des Bürgermeisters bzw. Stadtrates tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt 5,00 Euro/h, der Tageshöchstsatz 36,00 Euro.

§ 2 **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über 2 Stunden erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Gremienmitglieder und Ortsvorsteher

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei **Stadträten**

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 37,00 Euro,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 Euro,

2. bei **Ausschussmitgliedern**

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,00 Euro,

3. bei **Ortschaftsräten**

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 Euro,

4. für ehrenamtliche **Ortsvorsteher** der Ortsteile richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

(2) Die/Der erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

Die/Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach Quartalsende gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Bei Stadträten, die dauerhaft auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und stattdessen die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem (RIS) einsehen, erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 8,00 Euro (Abs. 5 findet Anwendung).

§ 4

Aufwandsentschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

(1) Die ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten für die Ausübung ihres Amtes am Wahltag anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung:

	Vorsitzender, Wahlvorsteher	Stellvertreter, Schriftführer, Beisitzer
Gemeindewahlausschuss am Wahltag	70,00 Euro	60,00 Euro
Wahlvorstand im Wahlraum	70,00 Euro	60,00 Euro
Wahlvorstand im Briefwahllokal	60,00 Euro	50,00 Euro
Einmaliger Zuschlag für verbundene Wahlen	10,00 Euro	10,00 Euro

(2) Für Sitzungen des Gemeindewahlausschusses und zusätzliche Einsatzzeiten von Wahlvorständen nach dem Wahltag erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Entschädigung nach § 1.

§ 5

Haushaltsmittel für Fraktionen des Stadtrates

(1) Jede Fraktion erhält eine Grundpauschale in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr. Zusätzlich wird für jedes Fraktionsmitglied eine Pauschale von 100,00 Euro pro Jahr gewährt.

(2) Die vorgenannten Mittel dienen der sächlichen und personellen Ausstattung der Fraktionen zum Zwecke der Willensbildung innerhalb der Fraktion und zur Vorbereitung der Sitzungen im Stadtrat und seiner Ausschüsse. Sie sind insbesondere vorgesehen für:

- Personalkosten
- Sachkosten für Büromöbel und Bürobedarf
- Sachkosten für Telekommunikation, EDV, mobile Endgeräte u.ä.
- Fachliteratur und Fortbildungen mit Bezug zur Kommunalpolitik

Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für:

- Wahlkampf und Parteipolitik
- Geschenke, Spenden
- Veranstaltungen ohne Bezug zur Kommunalpolitik
- Parteiveranstaltungen einschließlich der Kosten für Dienstreisen
- Allgemeine Bildungsausgaben ohne Bezug zur Kommunalpolitik

(3) Die Auszahlung ist vorab bei der Stadtverwaltung zu beantragen und erfolgt nach Vorlage von Belegen.

§ 6 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten.

Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 dieser Satzung erst mit Konstituierung des am 09.06.2024 zu wählenden Stadtrates der Stadt Stollberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 26.08.2019 außer Kraft.

Stollberg, den 06.02.2024



Schmidt
Oberbürgermeister

